



Merkblatt Vorzeitige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung

Voraussetzungen für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren können ausländische Personen, welche im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sind und sich nicht nur erfolgreich, sondern auch überdurchschnittlich integriert haben, die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung beantragen. Eine erfolgreiche, überdurchschnittliche Integration liegt vor, wenn die gesuchstellende Person untenstehende Integrationskriterien *kumulativ* erfüllt. Bei Gesuchen wird der Integrationsgrad der Familienmitglieder mitberücksichtigt.

Aufenthaltsdauer

- Die gesuchstellende Person besitzt seit fünf Jahren *ununterbrochen* eine Aufenthaltsbewilligung. Frühere und vorübergehende Aufenthalte in der Schweiz (Ausbildung, Studium, ärztliche Behandlung, Kur, Kurzaufenthalte usw.) bleiben für die Fristberechnung unberücksichtigt. Aufenthalte zur Ausbildung werden hingegen angerechnet, wenn die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war (vgl. Art. 34 Abs. 5 AIG). Hatte der Aufenthalt mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung einen dauerhaften Charakter (z. B. durch einen unbefristeten Arbeitsvertrag), so wird dieser Aufenthalt ebenfalls angerechnet.

Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Respektierung der Werte der Bundesverfassung

- Einwandfreier Leumund (keine wesentlichen oder wiederholten Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen, kein hängiges Strafverfahren)
- Seit Erteilung der ordentlichen Aufenthaltsbewilligung (L- oder B-Bewilligung) kein Bezug von Sozialhilfe oder keine Unterstützung durch die Sozialen Dienste Asyl
- Keine Betreibungen, Verlustscheine oder Steuerausstände

Sprachkompetenz

- Erforderlich ist mindestens das **Referenzniveau A1 schriftlich und B1 mündlich** des europäischen Referenzrahmens. Die Deutschkenntnisse sind durch das Vorlegen eines Sprachzertifikates nachzuweisen. Siehe Liste anerkannter Sprachzertifikate: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/mein-beitrag/zugewandert/sprache.html>
- Personen die in der deutschsprachigen Schweiz die öffentliche obligatorische Schule oder mindestens den Sekundarabschluss II absolvieren bzw. absolviert haben, werden von der Pflicht zum Nachweis der Deutschkenntnisse ausgenommen (Bestätigung der Schule erforderlich).

Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung

- Wurde die gesuchstellende Person zur Erwerbstätigkeit zugelassen, hat sie nachzuweisen, dass sie während der letzten fünf Jahren ihres Aufenthalts einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist (Ein kurzer Unterbruch zwischen zwei Arbeitsstellen von maximal drei Monaten ist unerheblich).
- Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich zum Gesuchsformular NV eine Bestätigung der zuständigen Schulbehörde bzw. des Lehrbetriebs einzureichen. Dies dient der Abklärung der allgemeinen Integration des Kindes.